



## Geschäftsordnung für die Organe der Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern

### § 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Organe der Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern. Dies sind:  
die Konferenz für Katholische Jugendarbeit in Bayern (im folgenden Konferenz genannt),  
der Geschäftsführende Vorstand (GVL),

#### 1. Abschnitt: Konferenz

### § 2 Termine

Die Termine werden von der Konferenz selbst beschlossen.

### § 3 Vorbereitung und Einladung

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand der Landesstelle erstellt die vorläufige Tagesordnung.
- (2) Anträge an die Konferenz und Berichte von Sachausschüssen sind dem Geschäftsführenden Vorstand bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Konferenz zuzuleiten.
- (3) Einladung und vorläufige Tagesordnung sind vier Wochen, die übrigen Konferenzunterlagen, insbesondere der Vorstandsbericht, Anträge und Berichte von Sachausschüssen, spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin zu verschicken.

### § 4 Stimmrecht

Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.

### § 5 Leitung

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand verantwortet die Leitung der Konferenz und bestimmt, wer jeweils den Vorsitz führt.
- (2) Der/die jeweilige Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen; will er/sie das Wort ergreifen, muss er/sie den Vorsitz abgeben.

### § 6 Sitzungsverlauf

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung müssen die Ordnungsgemäßheit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit festgestellt und die endgültige Tagesordnung festgelegt werden.

- (2) Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht wurden, können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmt.
- (3) Dringlichkeitsanträge können mit Zustimmung der Mehrheit jederzeit eingebracht werden.
- (4) Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.
- (5) Alle eingebrachten Anträge müssen beraten werden.
- (6) Die Konferenz kann die Beratungen vertagen oder schließen.
- (7) Beratung über Schlussantrag ist nur zulässig, wenn nach dem Antragsteller oder der Antragstellerin wenigstens ein Mitglied der Konferenz das Wort erhält. Der Antrag auf Schluss der Debatte geht dem Vertagungsantrag und allen übrigen Anträgen vor.

## **§ 7 Verfahrensordnung**

- (1) Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen nach geschlechtsspezifisch getrennter Redeliste.
- (2) Antragsteller und Antragstellerinnen sowie Berichterstatter und Berichterstatterinnen können sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Beratung das Wort verlangen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
- (4) Der/die Vorsitzende kann die Redezeit begrenzen und Rednern/Rednerinnen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (5) Gegen alle Maßnahmen des/der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mehrheit der Konferenz.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und sowohl die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder als auch mindestens 6 Frauen und 6 Männer anwesend sind.
- (2) Liegt Beschlussfähigkeit nicht mehr vor, hat der/die Vorsitzende auf Antrag die Sitzung aufzuheben.

## **§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

- (2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind:
  1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
  2. Antrag auf Schluss der Redeliste,
  3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
  4. Antrag auf Vertagung,
  5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
  6. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
  7. Hinweis zur Geschäftsordnung,
  8. Antrag auf geschlechtsspezifische Beratung.
  
- (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören eines Gegenredners/einer Gegenrednerin sofort abzustimmen. Die Geschäftsordnungsanträge Nr. 1 - 7 gelten als angenommen, wenn mehr als 50 % der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen. Der Geschäftsordnungsantrag Nr. 8 gilt dann als angenommen, wenn 50 % der anwesenden stimmberechtigten Frauen oder 50 % der anwesenden stimmberechtigten Männer dafür stimmen.
  
- (4) Im Einzelfall kann von den Vorschriften für diese Anträge zur Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## **§ 10 Anträge und Abstimmungsregeln**

- (1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz.
  
- (2) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
  
- (3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmen-gleichheit gilt als Ablehnung.
  
- (4) Über Sachbeschlüsse kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abge-stimmt werden, für die erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist die Mehr-heit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
  
- (5) Unmittelbar nach der Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln Wieder-holung verlangt werden.
  
- (6) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der/die Vorsitzende fest und verkündet es.
  
- (7) Beschlüsse, die bei ihrer Realisierung eine finanzielle und persönliche Mitwirkung der Diözesen und der Mitgliedsverbände voraussetzen, binden nur diejenigen, die ihnen zugestimmt haben. In diesem Falle ist namentliche Abstimmung erforderlich.

## **§ 11 Wahlen**

- (1) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Das Recht, Kandidaten und Kandidatinnen vorzuschlagen, steht jedem stimmberechtigten Mitglied der Konferenz zu.
- (4) Bei Abwahl eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Bei der Wahl der Mitglieder des "Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern e.V." ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen zu achten.

## **§ 12 Persönliche Erklärung**

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder Beendigung der Abstimmung kann der/die Vorsitzende zu einer persönlichen Erklärung das Wort erteilen. Dabei erhält der Redner/die Rednerin die Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine/ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen oder eigene Ausführungen richtigzustellen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

## **§ 13 Öffentlichkeit**

- (1) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- (2) Angestellte des Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern e.V. nehmen an Personaldebatten nicht teil, sofern sie nicht Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands der Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern sind.

## **§ 14 Protokoll**

- (1) Über jede Konferenz ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält die Namen der Anwesenden, der entschuldigten Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis sowie alle zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- (2) Das von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands der Landesstelle unterzeichnete Protokoll ist den Mitgliedern der Konferenz innerhalb von vier Wochen zuzuschicken.
- (3) Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung kein schriftlicher Einspruch eingeht.
- (4) Beanstandete Teile des Protokolls sind in der nächsten Sitzung der Konferenz zu behandeln.

## **2. Abschnitt: Geschäftsführender Vorstand der Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern**

### **§ 15 Geschäftsführender Vorstand der Landesstelle**

Es gelten die Bestimmungen der Konferenz entsprechend, soweit nicht im Statut der Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern, § 6 oder nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 16 Vorbereitung und Leitung**

- (1) Einladung, vorläufige Tagesordnung und Anträge müssen den Mitgliedern drei Tage vor dem festgesetzten Termin bekannt sein.
- (2) Die Leitung liegt bei dem/der Vorsitzenden der Landesstelle.

### **§ 17 Beschlussfähigkeit**

- (1) Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

### **§ 18 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

### **§ 19 Protokoll**

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und innerhalb von zwei Wochen an die Vorstandsmitglieder zu verschicken.

*Erstmalig beschlossen durch die Konferenz am 01.03.1980.*

*In der vorliegenden Form durch die Konferenz am 02.07.2021 geändert.*